

ein Staat, der die Rechtsidee nicht zu erfüllen, den Rechtsbestand des Individuums auf dem Gebiete des öffentlichen ebenso wie auf dem des privaten Rechtes der Verwaltung gegenüber nicht zu sichern vermag, ist kein Staat im heutigen Sinne des Wortes. Die Rechtsidee selbst ist erst in dem Augenblicke vervollständigt worden, als ihre Grenzen gegenüber der Verwaltungsidee grundsätzlich gesichert waren. Darum ist auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht eine zufällig entstandene Institution, die nach Belieben heute eingesetzt und morgen wieder aus der Welt geschafft werden kann. Ihre Organisation allerdings bleibt dem Wechsel der Zeiten und der Anschauungen unterworfen; grundsätzlich aber ist sie, weil mit innerer Notwendigkeit aus der organischen Entwicklung der Rechtsidee hervorgegangen, zu einem wesentlichen Teile dieser Idee selbst geworden.

Die umfassende Wirkung dieser Reform läßt sich erst ermessen, wenn berücksichtigt wird, daß sie sich mit einem Schlage auf dem gesamten Gebiete des materiellen öffentlichen Rechtes zur Geltung brachte. Je unmerkbarer sich diese plötzliche Evolution des Rechtes vollzog, desto tiefer und nachhaltiger waren ihre praktischen Konsequenzen. Gerade darin lag vor allem ihre spezifische Bedeutung für das österreichische Verwaltungsrecht, dessen Quellen zum Teile in eine ferne Vergangenheit zurückzuführen. Die alten Hofdekrete aus der theresianischen, josephinischen und französischen Zeit erwachten unter dem Einflusse der Reform zu neuem Leben und neuer Bedeutung. Wo immer von ihnen subjektive Ansprüche anerkannt, den Behörden im Interesse von Parteien bestimmte Weisungen erteilt wurden, entstanden unter dem Einflusse der Generalklausel mit einem Male subjektive Rechte, die vom Verwaltungsgerichtshof fortan sorgfältig gehütet wurden. Und noch in einer anderen Beziehung war die Reform speziell für österreichische Verhältnisse von besonderer, auch politischer Bedeutung. Sie erstreckte sich nicht allein auf die staatliche, sondern auch auf die gesamte autonome Verwaltung, die in Oesterreich nur formell eine staatlich delegierte, in Wahrheit aber eine von der staatlichen fast vollkommen unabhängige ist. Wenn schon der Bestand des Gerichtshofes daran materiell nichts zu ändern vermochte, so bewirkte er doch, daß wenigstens formell die gleichen Rechtsprinzipien auf beide Verwaltungszweige zur Anwendung gelangten und daß in diesem Sinne von einem einheitlichen österreichischen Verwaltungsrechte gesprochen werden kann.

Der Verwaltungsrichter ist mitten in den uralten Kampf der Verwaltungs- und der Rechtsidee gestellt. Seine Aufgabe ist eine wesentlich andere als die des Zivilrichters und die des Verwaltungsbeamten, nähert sich aber doch in verschiedener Beziehung der des einen wie des anderen. Soweit es ihm obliegt, aus den Zwecken der Verwaltung heraus das Gesetz zu interpretieren und die objektive Feststellung des Tatbestandes zu beurteilen, ist seine Tätigkeit der des Verwaltungsbeamten verwandt, soweit er aber den Tatbestand unter das Gesetz zu subsumieren hat, ist er ausschließlich Richter. Die tiefe, philosophische Auffassung des Rechtes, die dem klassischen Altertum eigen ist, hat der Göttin der Gerechtigkeit eine Binde vor die Augen gelegt, die ihren nur auf die Verwirklichung des Rechtsideals gerichteten inneren Blick den beirrenden Einflüssen der lebendigen Außenwelt entzieht. Dem Verwaltungsrichter der Gegenwart kommt die symbolische Wohlthat dieser Binde nur sehr teilweise zustatten, und wo er sich ihrer bedienen muß, empfindet er sie oft als drückende Last. Er darf sein Auge den Anforderungen des stets nach erhöhter Betätigung ringenden Gesamtwohles, den lebendigen Aufgaben der Verwaltung nicht verschließen, er muß die Ziele, die sie leiteten, verständnisvoll erfassen, dem Verwaltungsbeamten nachdenken und nachempfinden und, wenn er alles erfaßt und begriffen hat, das sehende, noch von den Bildern der Gegenwart erfüllte Auge mit der Binde gewaltsam verschließen, um dem Rechte seinen Lauf zu lassen, gleichviel, ob er die Zwecke, die die Verwaltung verfolgte, billigt oder ob sie seinen eigenen Anschauungen diametral widerstreiten. Für die Opfer, die er seiner Ueberzeugung täglich abringen muß, vermag ihn nur das Bewußtsein zu entschädigen, daß die Ziele, denen er dient, weit über die Bedeutung des einzelnen Falles hinausreichen, daß der

Bau, den er hier mühsam, Stein für Stein, zusammenträgt, dereinst berufen sein wird, die Vollendung des Werkes zu krönen, das in der harmonischen Verschmelzung der Verwaltungs- und der Rechtsidee gelegen ist.

Wer die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes aufmerksam verfolgt, wird ihm das Zeugnis nicht versagen, daß er, allen Schwierigkeiten zum Troste, seinen Aufgaben sowohl nach der Seite des Rechtes, als nach der der Verwaltung gewissenhaft nachgekommen ist. Er hat die Rechte der einzelnen geschützt, ohne den Zwecken der Verwaltung Abbruch zu tun, und noch mehr als das, er war bemüht, das Rechtsbewußtsein, die Achtung vor dem Rechte bei der Verwaltung zu stärken, umgekehrt aber auch das Verständnis für die Aufgaben der Verwaltung bei der Bevölkerung, wo nur immer möglich, zu wecken und zu fördern. Abgesehen von der erzieherischen, hat er aber das Schwerk Gewicht seiner Tätigkeit vor allem in ihrer rechtsbildenden Bedeutung gesucht, erst an ihr kann der praktische und theoretische Wert seines Wirkens in seinem vollen Umfange ermessen werden.

Auf dem Gebiete des formalen Rechtes, des Verwaltungsverfahrens, ist die Tätigkeit des Gerichtshofes als eine schöpferische zu bezeichnen. Als er ins Leben gerufen wurde, hat es, abgesehen von einigen, in alten Hof- und Hofkanzleidekreten, in der Anweisung für die politischen Bezirksämter und späteren Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, allgemein geltende Grundsätze des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden überhaupt nicht gegeben. Nun bestimmt aber § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof, daß die angefochtene Entscheidung unter andern auch dann zu beheben ist, wenn „wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer acht gelassen wurden“. Bei der äußerst präzisen Fassung des Gesetzes ist es einleuchtend, daß hier absichtlich nicht von „gesetzlichen“, sondern von „wesentlichen“ Formen gesprochen wurde, um es in Ermanglung allgemein gültiger gesetzlicher Vorschriften der Kognition des Gerichtshofes zu überlassen, welche Formen des Verfahrens als wesentliche zu betrachten sind. Er hat von dem ihm hier gegebenen gesetzlichen Freibriefe in umfassendem Maße Gebrauch gemacht, indem er unter möglicher Vermeidung einer unmittelbaren Anwendung zivilprozessualer Grundsätze aus den verschiedensten materiellen und formalrechtlichen Normen mittels logischer Schlüsse die „wesentlichen Formen“ des Administrativverfahrens feststellte und seinen Erkenntnissen zugrunde legte. Ausgestehende Vermögen nicht leicht die ganze Summe mühevoller Detailarbeit zu ermessen, die in der formalrechtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes enthalten ist, und es wird diesem Gerichtshofe stets zu großem Verdienste reichen, eine stattliche Anzahl von Verfahrensgrundsätzen allmählich aufgestellt zu haben, deren Inhalt ein, wenn auch nicht lückenloses, so doch in seiner Gesamtheit ziemlich einheitliches System des in Oesterreich geltenden Verfahrensrechtes bildet.

Die eigentliche Bedeutung der Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist aber jedenfalls auf dem Gebiete des materiellen Verwaltungsrechtes zu suchen, das er in allen seinen Teilen einer sorgfältigen, interpretativen Tätigkeit unterzogen hat. Große Gebiete der Gesetzgebung — es sei hier nur beispielsweise auf die Gesetze über das Steuer- und Gebührenwesen, auf die Gemeinde-, Gewerbe-, Schul-, Kultus-, Straßen- und Wasserrechtsgesetzgebung verwiesen — sind erst durch seine Auslegung in ihrem eigentlichen rechtlichen Inhalte erfährt worden. Auch nach dieser Richtung ist seine Tätigkeit insofern eine schöpferische gewesen, als namentlich die Gesetze der neueren Zeit, die vielfach aus Kompromissen zwischen gegensätzlichen politischen oder sachlichen Anschauungen hervorgegangen sind, in legislativ-technischer Hinsicht oft sehr viel zu wünschen übrig lassen und an die Interpretationskunst die schwierigsten Anforderungen stellen.

Die wachsende Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofes für die Angelegen der Verwaltung gelangt teilweise auch in den statistischen Geschäftsausweisen zu ziffermäßigem Ausdruck. Die Zahl der Beschwerden ist seit Beginn seiner Wirksamkeit von zehn zu zehn Jahren um rund 100 Prozent gestiegen und wies schon im Jahre 1912 einen Einlauf aus, der den des Jahres 1877 rund um das Dreifache übersteigt. Nicht in gleichem Maße hat die Zahl der Referenten zugenommen, was zeitweilig ein nicht unbedenkliches Anwachsen der Mühsalstände zur Folge hatte. Diese sowohl mit dem Interesse der Bevölkerung und der Verwaltung als mit dem Ansehen des Gerichtshofes unvereinbaren Verhältnisse haben seit dem Jahre 1908 teils durch Stellenvermehrungen, teils durch sonstige auf die Beschleunigung der Geschäftsabwicklung abzielende Maßnahmen eine stets zunehmende Besserung erfahren. Bis jetzt ist die Zahl der Referenten von 10 auf 41, also rund auf das Vierfache des ursprünglichen Standes gestiegen.

Seit hat der Gerichtshof, soweit es bei den starren gesetzlichen Formen seines Verfahrens möglich ist, seinen Betrieb den Kriegsverhältnissen angepaßt. Während die normale Verwaltungstätigkeit unter dem Einflusse des Krieges vielfache Einschränkungen erfuhr, in einzelnen Gegenden sogar lahmgelegt wurde, sind unter demselben Einflusse neue Verwaltungsbedürfnisse und neue Gesetze entstanden, die an die Verwaltungsorgane, teilweise aber auch an die Verwaltungsrechtspflege sehr bedeutende Anforderungen stellen. Unter diesen Vorschriften ist es namentlich das Gesetz über die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen der Mobilisierten, das die Tätigkeit des Gerichtshofes in außergewöhnlichem Maße in Anspruch nimmt und von ihm in Erfassung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedeutung dieser staatlichen Fürsorgeaktion gehandhabt wird.

Wie das Recht und die Verwaltung selbst, so ist auch die Verwaltungsrechtspflege mit dem wachsenden Kreise ihrer Aufgaben in steter Erneuerung begriffen. Das Gesamtwohl, das sich begrifflich fortgesetzt erweitert und vertieft, stellt immer größere und drängendere Anforderungen an den Staat, das Recht aber steht hoch erhaben über dem Betriebe des Tages und fordert seine Verwirklichung in sich selbst. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, werden sich der Verwaltungsrechtspflege in absehbarer Zukunft neue, große Probleme eröffnen.

### Vierzig Jahre Verwaltungsgerichtshof.

Von einem Mitgliede des Gerichtshofes.

(Siehe Nr. 18749 der „Neuen Freien Presse“ vom 31. Oktober.)

Wien, 31. Oktober.

Kein jemals hat ein anderes Gesetz eine so tiefgreifende und so umfassende Wirkung geübt wie das österreichische Gesetz über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes. Vor der Einsetzung dieses Gerichtes hat es, abgesehen von der auf einem engen Gebiete bereits früher in Wirksamkeit getretenen Kompetenz des Reichsgerichtes, im Bereiche der gesamten Verwaltung für den einzelnen nur gesetzlich geschützte Interessen gegeben; subjektive öffentliche Rechte sind erst durch sie entstanden, subjektive private Rechte gegen die Verwaltung erst durch sie zur vollen Wirksamkeit gelangt. Die Rechtsidee trägt das Postulat ihrer Verwirklichung in sich selbst. Rechte, die nicht verwirklicht, das heißt allen sich ihnen entgegenstellenden Hindernissen gegenüber erzwungen werden können, sind keine Rechte und